

	Neu	Bezug
Bezeichnung	<p style="text-align: center;"><b>ASR A3.5</b>  <b>„Raumtemperatur“</b>                      vom Juni 2010                      redaktionelle Änderung von April 2021</p>	§ 3 Abs.1 ArbStättV und Punkt 3.5 Anhang
Anwendung	<p>Diese Regel gilt für Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räume, an die betriebstechnisch keine spezifischen raumklimatischen Anforderungen gestellt werden, und gibt Hinweise für Arbeitsräume, bei denen das Raumklima durch die Betriebstechnik unvermeidbar beeinflusst wird.</p> <p>ASR A3.5 gilt nicht für Arbeitsräume, an die aus betriebstechnischen Gründen besondere Anforderungen an das Raumklima gestellt werden (z. B. Kühlräume). Sie gilt nicht für Unterkünfte und Sanitärräume auf Baustellen.</p>	
Wichtige Begriffe	<p>Eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur liegt vor, wenn die Wärmebilanz (Wärmezufuhr, Wärmeerzeugung und Wärmeabgabe) des menschlichen Körpers ausgeglichen ist. Unterschied zwischen Raumtemperatur und Lufttemperatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die <u>„Raumtemperatur“</u> ist die vom Menschen empfundene Temperatur. Sie wird u. a. durch die Lufttemperatur und die Temperatur der umgebenden Flächen (insbesondere Fenster, Wände, Decke, Fußboden) bestimmt.</li> <li>• Die <u>„Lufttemperatur“</u> ist die Temperatur der den Menschen umgebenden Luft ohne Einwirkung von Wärmestrahlung.</li> </ul>	
Wichtige Neuerungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Lufttemperaturen von mehr als +26 °C <b>sollen</b>, bei mehr als +30 °C <b>müssen</b> geeignete Getränke (z. B. Trinkwasser im Sinne der Trinkwasserverordnung) bereitgestellt werden.</li> <li>• Als beispielhafte Maßnahme bei Überschreitung der Raumlufttemperatur von +30°C wurde die <b>Festlegung zusätzlicher Entwärmungsphasen</b> aufgenommen.</li> </ul>	